

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 20. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2025)

zum Thema:

**Armut in Berlin VII: Wie viele Menschen im SGB II / XII sparen am Kühlschrank für die Miete?**

und **Antwort** vom 8. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22057

vom 20. März 2025

über Armut in Berlin VII: Wie viele Menschen im SGB II / XII sparen am Kühlschrank für die  
Miete?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen, die derzeit SGB II bzw. XII beziehen, liegen derzeit mit ihrer Miete über den Regelsätzen der AV Wohnen (bitte absolut und prozentual pro Bezirk angeben)?

Zu 1.: Die abgefragten Daten sind den beigefügten Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Die Datengrundlage findet sich im Rechtskreis SGB II in der technischen Auswertung des BA-Statistik-Service der in der Bearbeitungssoftware ALLEGRO für die Leistungsgewährung erfassten Daten, Spalte 2 und 3 der Anlage 1.

Grundlage im SGB XII ist die Auswertung der in der Bearbeitungssoftware OPEN ProSoz für die Leistungsgewährung erfassten Daten, Spalte 2 und 3 der Anlage 2.

Die Daten sind zum Teil mit 3-Monats-Abzügen erstellt.

2. Bei wie vielen der o.g. Personen werden diese Kosten über dem Regelsatz der AV Wohnen übernommen (bitte absolut und prozentual pro Bezirk angeben)?
3. Bei wie vielen der o.g. Personen werden diese Kosten über dem Regelsatz der AV Wohnen nicht übernommen, sodass die dies aus eigener Tasche zahlen müssen (bitte absolut und prozentual pro Bezirk angeben)?

Zu 2. und 3.: Es ist zu berücksichtigen, dass hier die Datengrundlage für beide Rechtskreise unterschiedlich ist und die Daten daher nicht vergleichbar sind.

Im Rechtskreis SGB II sind die Fälle auf Grundlage der zwischen den Berliner Bezirken und den Jobcentern vereinbarten KdU-Controlling zur AV-Wohnen erfassten Daten abbildbar. Die Anzahl der Haushalte, bei denen eine individuelle Angemessenheit anerkannt wurde und daher Kosten für Unterkunft und Heizung oberhalb der abstrakten Angemessenheitswerte übernommen werden, sind den Spalten 6 und 7 der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Haushalte in denen die zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die angemessenen Werte festgesetzt wurden, sind in den Spalten 4 und 5 der Anlage 1 abgebildet.

Allerdings liegen für 2024 noch nicht aus allen Bezirken vollständige Daten vor.

Im Rechtskreis SGB XII lässt sich anhand der in der Bearbeitungssoftware OPEN ProSoz für die Leistungsgewährung erfassten Daten nur abbilden, bei wie vielen Haushalten die anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung niedriger als die tatsächlichen Aufwendungen waren. Nicht in allen Fällen ist dies gleichbedeutend mit einer Festsetzung der KdU auf die angemessenen Richtwerte. Die jeweiligen Ursachen für die Differenz von tatsächlichen Kosten und anerkannten Bedarfen für Unterkunft und Heizung sind vielfältig und mit den Mitteln der Statistik nicht identifizierbar. Neben der ggf. nicht vollständigen Übernahme der KdU durch das Sozialamt kommen dafür auch vielfältige andere, in der operativen Erfassung liegende Gründe in Frage, die hier aufgrund der Individualität der Konstellationen nicht abschließend aufgeführt werden können.

Die Spalten 6 und 7 der Anlage 2 zeigen die Fälle in denen die anerkannten Bedarfe oberhalb der Richtwerte lagen und die übersteigenden Differenzen durch das Sozialamt übernommen wurden.

4. Sen.ASGIVA hatte im Sozialausschuss angekündigt die AV Wohnen in diesem Jahr zu überarbeiten. Inwiefern ist diesbezüglich geplant Maßnahmen zu ergreifen, um gezielt armutsbetroffene Personen in der Zuständigkeit von Sozialämtern und Jobcentern dabei zu entlasten, die derzeit mit ihrer Miete über dem Regelsatz der aktuellen AV Wohnen liegen und dafür "am Kühlschrank sparen müssen"?

Zu 4.: Die Ausführungsvorschriften Wohnen befinden sich aktuell in Bearbeitung und die Richtwerte werden auf Grundlage des im Mai 2024 veröffentlichten Mietspiegels überprüft. Darüber hinaus werden auch die Anpassung der Grenzwerte für Heizungsverbräuche auf Grundlage des aktuellen Heizspiegels überprüft.

Der Mietspiegel 2024 hat bei der Struktur der Mietspiegeltabelle ein neues Aussehen bekommen. Dies hat mit den Anforderungen der neuen Mietspiegelverordnung zu tun. So gibt es beispielsweise in der Tabelle keine einheitlichen Schnitte, insbesondere hinsichtlich der Wohnungsgröße, mehr. Darüber hinaus gibt es hinsichtlich der neuen Tabellenstruktur keine Grundgesamtheit mehr, die dem einzelnen Mietspiegelfeld eine dahinterstehende Wohnungsanzahl zuordnet.

Die Kalkulation der Richtwerte für die Ausführungsvorschriften Wohnen ist daher sehr aufwendig und bedarf diverser Abstimmungen. Neben der geänderten Berechnungsgrundlage ist dabei auch die jüngste Rechtsprechung zu berücksichtigen. Die mathematischen und rechtlichen Vorgaben abzustimmen bedeutet einen hohen Kommunikation- und Klärungsbedarf. Eine Befassung im Senat steht vor dem Inkrafttreten ebenfalls noch aus.

Unabhängig von den nach einem schlüssigen Konzept kalkulierten angemessenen Richtwerten, sind die Sicherung des angemessenen Wohnraums, der Verbleib von leistungsberechtigten Personen in ihrem bisherigen Wohnraum und der Erhalt der sozialen Mischung in den Kiezen bereits jetzt im Grundsatz der AV-Wohnen (Nummer 1 der AV Wohnen) verankert. Darüber hinaus sollen leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII – alte Menschen, erwerbsgeminderte Personen und Menschen mit Behinderung –möglichst in ihrer Wohnung und ihrer angestammten Wohnumgebung verbleiben können.

Die AV Wohnen gibt daher bereits jetzt zahlreiche Möglichkeiten die Richtwerte zu überschreiten. Als Beispiel seien dazu der Umzugsvermeidungszuschlag, die Härtefallzuschläge bei vorliegend sozialer Gründe und der Neuvermietungszuschlag besonders für Familien mit Kindern zu nennen. Es gibt darüber hinaus auch höchst individuelle Überschreitungsmöglichkeiten, wie die Anerkennung der tatsächlichen Kosten bei der notwendigerweise genutzten rollstuhlgerechten Wohnung oder die Übernahme von Kosten für die ordnungsrechtliche Unterbringung um Obdachlosigkeit zu verhindern. Zudem wird auch aus wirtschaftlichen Aspekten bewertet, ob es fiskalisch sinnvoller ist die einmaligen Umzugskosten zu tragen oder lieber weiter eine die Richtwerte geringfügig übersteigende Miete zu berücksichtigen. Auch der angespannte Wohnungsmarkt wird berücksichtigt, indem eine Kostensenkung nicht gefordert wird, wenn nachweislich trotz intensiver Wohnungssuche kein angemessener Wohnraum angemietet werden kann.

Die aus den Anlagen 1 und 2 hervorgehenden absoluten Fällen mit festgesetzten Bedarfen für Unterkunft und Heizung von knapp 2.700 Fällen (0,9 % aller Fälle) berlinweit zeigen, dass nur in sehr wenigen Fällen die berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft und Heizung tatsächlich auf die Richtwerte festgesetzt werden.

Berlin, den 08. April 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

SGB II							
Bezirk	Anzahl BG mit KdU	davon über RW	in %	davon Festsetzungen	in %	anerkannt	in %
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Mitte**	27.661	11.936	43,15%	463	3,88%	11.473	96,12%
Friedrichshain-Kreuzberg	18.416	7.656	41,57%	81	1,06%	7.575	98,94%
Pankow	15.675	6.307	40,24%	119	1,89%	6.188	98,11%
Charlottenburg-Wilmersdorf	13.129	6.549	49,88%	74	1,13%	6.475	98,87%
Spandau	18.057	7.438	41,19%	157	2,11%	7.281	97,89%
Steglitz-Zehlendorf	8.592	4.125	48,01%	246	5,96%	3.879	94,04%
Tempelhof-Schöneberg	18.393	8.413	45,74%	124	1,47%	8.289	98,53%
Neukölln*	25.371	10.776	42,47%	0	0,00%	10.776	100,00%
Treptow-Köpenick	13.385	5.391	40,28%	130	2,41%	5.261	97,59%
Marzahn-Hellersdorf	16.590	4.194	25,28%	58	1,38%	4.136	98,62%
Lichtenberg	17.888	4.706	26,31%	53	1,13%	4.653	98,87%
Reinickendorf	16.194	6.298	38,89%	18	0,29%	6.280	99,71%
<b>Gesamt</b>	<b>209.351</b>	<b>83.789</b>	<b>40,02%</b>	<b>1.523</b>	<b>1,82%</b>	<b>82.266</b>	<b>98,18%</b>

\* keine Zulieferung für 2024

\*\* keine Zulieferung ab August 2024

## SGB XII

BEZIRK	AnzPers mit Miete	ÜberRW	in %	Diff vom RS	in %	Diff von Soz	in %
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Mitte	11.728	1.701	14,50%	56	3,29%	1.645	96,71%
Friedrichshain-Kreuzberg	7.555	1.042	13,79%	139	13,34%	903	86,66%
Pankow	5.907	755	12,78%	58	7,68%	697	92,32%
Charlottenburg-Wilmersdorf	10.296	2.201	21,38%	277	12,59%	1.924	87,41%
Spandau	7.807	904	11,58%	86	9,51%	818	90,49%
Steglitz-Zehlendorf	5.928	969	16,35%	81	8,36%	888	91,64%
Tempelhof-Schöneberg	9.788	1.646	16,82%	125	7,59%	1.521	92,41%
Neukölln	10.595	1.410	13,31%	119	8,44%	1.291	91,56%
Treptow-Köpenick	4.077	360	8,83%	55	15,28%	305	84,72%
Marzahn-Hellersdorf	6.452	399	6,18%	74	18,55%	325	81,45%
Lichtenberg	6.379	444	6,96%	48	10,81%	396	89,19%
Reinickendorf	6.586	698	10,60%	65	9,31%	633	90,69%
<b>Gesamt</b>	<b>93.098</b>	<b>12.529</b>	<b>13,46%</b>	<b>1.183</b>	<b>9,44%</b>	<b>11.346</b>	<b>90,56%</b>